

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-46/2022</b>	
Fachbereich	Ordnungsamt
Sachbearbeiter	Kirschner
Datum	27.06.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	06.07.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	29.09.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	06.10.2022	beschließend

**Betreff:**

**Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters 2023**

**Beschlussvorschlag:**

Als Wahltag für die Direktwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters wird der Tag der nächsten Landratswahl, Sonntag, 12. März 2023 bestimmt.

Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird zwei Wochen später, Sonntag, 26. März 2023, stattfinden.

**Sachverhalt / Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 42 Kommunalwahlgesetz (KWG) den Tag der Direktwahl und den einer möglicherweise notwendig werdenden Stichwahl zu bestimmen.

Die Direktwahl findet immer an einem Sonntag statt (§ 42 Satz 1 KWG). Eine notwendig werdende Stichwahl muss nach den Bestimmungen des § 39 Abs. 1 b Satz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl (Hauptwahl) stattfinden.

Die Rahmenbedingungen des § 42 Abs. 3 Satz 1 HGO bestimmen, dass die Direktwahl frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen ist.

Die Wahlzeit des derzeitigen Amtsinhabers endet am 10.10.2023. Die Direktwahl (Hauptwahl) der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters muss demnach zwischen dem 09.04.2023 und 09.07.2023 stattfinden.

Gem. § 42 KWG dürfen Direktwahlen gemeinsam mit einer anderen Direktwahl durchgeführt werden. Für die „Bündelung“ einer Direktwahl mit einer anderen Kommunalwahl genügt ein mit einfacher Mehrheit zu fassender Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft. Nur die gleichzeitige Durchführung mit staatlichen Wahlen (Europa-, Bundestags- oder Landtagswahlen), bedarf eines Beschlusses mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder.

Ein Abweichen um bis zu drei Monate von diesem Zeitrahmen ist möglich (§ 42 Abs. 3 Satz 2 HGO), wenn dadurch die Direktwahl mit einer anderen Wahl oder Abstimmung zusammengelegt werden kann.

Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 als Wahltag für die Wahl der Landrätin / des Landrats gem. § 42 KWG den 12.03.2023 und als Tag für eine evtl. Stichwahl den 26.03.2023 bestimmt.

Eine Zusammenlegung der Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters mit der Wahl der Landrätin / des Landrats ist somit, insb. gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 HGO möglich. Die Verwaltung

empfiehlt aus verwaltungsökonomischen Gründen aber auch auf Grund einer voraussichtlich höheren Wahlbeteiligung durch gemeinsame regionale Direktwahlen, auch so zu verfahren. Eine Zusammenlegung mit der auch in 2023 stattfindenden Landtagswahl kann nicht empfohlen werden, da aller Voraussicht die gesetzlichen Fristen nicht eingehalten werden können, vgl. § 42 HGO. Sollte eine Zusammenlegung mit der Landratswahl nicht erfolgen, käme es zu insg. 3 Wahlen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Direktwahl am Sonntag, 12.03.2023 durchzuführen, eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am Sonntag, 26.03.2023.

Der Tag der Stichwahl liegt damit vier Wochen vor Ostersonntag (09.04.), die Osterferien in Hessen beginnen am 03.04.2023 und enden am 22.04.2023.

Mit der Festlegung auf diese Termine gibt es keine Kollision mit der Ferienzeit, innerhalb derer mit einer wesentlich höheren Zahl von Briefwählern zu rechnen ist und es insbesondere stets problematisch ist, Wahlhelfer zu gewinnen.

Ferner würden diese Termine Bewerber\*innen aus der Privatwirtschaft die Einhaltung von Kündigungsfristen ermöglichen, die in aller Regel bis zu drei Monate zum Quartalsende betragen.

Die Bestimmung der Wahltage sollte bereits jetzt erfolgen, damit sich die Kandidaten\*innen sowie die Parteien/Gruppierungen, die einen Kandidaten\*in ins Rennen schicken wollen, frühzeitig vorbereiten können. Außerdem gibt die frühzeitige Festlegung dem Wahlamt die Möglichkeit, schon jetzt notwendige Dispositionen zu treffen (Reservierung von Wahlräumen, Einhaltung von Fristen auf Grund möglicher Quarantäne, Lieferengpässe i.R.d. Bestellwesen, usw.)

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Bürgermeister